



Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
- b) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine wird beschlossen.

**TOP 5 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung****a) Gebührensätze**

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten, die mit einem Mittelwert des Ist-Aufwandes der letzten Jahre berücksichtigt werden.

Um die Gebührenhöhe in den einzelnen Jahren durch die Auswirkung der Winterdienstkosten nicht zu sehr schwanken zu lassen, wurde auch in der Gebührenkalkulation 2015 ein Mittelwert der Winterdienstkosten für die letzten fünf Jahre eingestellt. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode konnte für 2015 eine Gebührenkonstanz erreicht werden. Aufgrund der bisherigen Kostenentwicklung wird für 2014 eine Unterschreitung des in der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigten Mittelwertes erwartet. Unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses für das Jahr 2013 und der aktuellen Entwicklung hat sich der Mittelwert von 471.111 € in 2014 auf 418.807 € in der Kalkulation 2015 reduziert.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten fließt aktuell mit 72 % in die Gebührenkalkulation ein, wird allerdings zusätzlich noch um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert. Der öffentliche Anteil ist vom Rat der Stadt Rheine auf 10 % festgesetzt worden. Der in die Gebührenkalkulation einfließende Mittelwert der Winterdienstkosten beträgt somit 271.387 €. Der restliche Anteil von 28 % wird als Ausgleich für die Dienstleistungen der TBR auf und vor städt. Grundstücken über Amtshilfezahlungen der Stadt Rheine finanziert.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Winterdienstaufwand:	Mittelwert (in €)
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	418.807
Ist-Entwicklung Winterdienst:	Kosten (in €)
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014 (Prognosewert)	232.000



Der aus der Mittelwertberechnung über Gebühren zu finanzierende Winterdienstaufwand ist in der nachfolgenden Tabelle über die Entwicklung der durch Gebühren zu finanzierenden Kosten des Jahres 2015 unter der Ziffer 6 enthalten.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2013 (Ist) (in €)	2015 (in €)
1 Sonstige Erträge	-6.582	-2.400
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	282.205	308.051
3 Personalaufwand	112.553	118.248
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	111.730	107.336
5 Kapitalkosten / sonstige Steuern	2.710	6.205
6 Winterdienstkosten	223.997	271.387
Summe	726.613	808.827
7 Abwicklung Vorjahre	125.571	-24.607
durch Gebühren zu decken	852.184	784.220

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach der Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands auf.

Um die Kalkulation möglichst nachvollziehbar zu gestalten, wird in der Tabelle der für 2015 erwartete Winterdienstmittelwert direkt ausgewiesen. In früheren Kalkulationen war der Aufwand noch in die verschiedenen Aufwandsarten einbezogen worden und hatte hier in der Darstellung zu Verwerfungen geführt.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichs (288 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein. In 2015 wird der Planwert durch eine Kostensteigerung bei den Entsorgungskosten für Straßenkehricht belastet.

Die Höhe des **Personalaufwands** wird neben tariflich bedingten Änderungen auch durch die effektiven Zeitanteile der Mitarbeiter für die einzelnen Arbeitsbereiche beeinflusst. Unter Einbeziehung des Ist-Ergebnisses für 2013 wird für den Zeitraum 2013 – 2015 eine Aufwandssteigerung von 5 % erwartet.

...



Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine dominiert. Aufgrund des für 2013 nachgewiesenen Ist-Wertes (97 T€) wurde dieser anteilige Planwert für 2015 auf 100 T€ erhöht.

Durch den Wegfall von Leasingkosten für die Kleinkehrmaschine (2013 = 16 T€) hat sich gegenüber 2013 insgesamt eine Reduzierung des sonstigen betrieblichen Aufwands von 4 T€ ergeben.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Das Jahresergebnis für 2013 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 4.393 € aus. Dieser Fehlbetrag wurde in der Kalkulation 2015 berücksichtigt. Daneben wurde ein Anteil in Höhe von 29 T€ des für 2012 ermittelten Überschusses Gebühren senkend eingesetzt.

Von dem für 2012 ermittelten Überschuss in Höhe von 324 T€ wurde in der Kalkulation für 2014 ein Betrag in Höhe von 200 T€ in Anspruch genommen. Für die Kalkulation 2016 steht damit noch ein Rest-Überschuss in Höhe von 95 T€ zur Gebührenstabilisierung zur Verfügung.

Fazit:

Unter Berücksichtigung oben dargestellter Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2015 eine Gebührenkonstanz.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	2015 (in €)
<u>Straßen</u>	<u>702.202</u>
<u>Fußgängerzone</u>	<u>82.218</u>
	<u>784.420</u>

Dabei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

Aufgrund der Berechnungen in der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2015 keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren vorgeschlagen.

...



Die Gebührenentwicklung der Jahre 2011 - 2015 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: Gebührenentwicklung je m Frontläng	2011 (in €)	2012 (in €)	2013 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)
14-tägliche Reinigung	1,20	1,46	1,46	1,42	1,42
wöchentliche Reinigung	1,56	1,87	1,87	1,83	1,83
2 x wöchentliche Reinigung	2,96	3,53	3,53	3,45	3,45
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,43	4,71	4,71	4,49	4,49

...



b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der folgenden Tabelle sind entsprechende Änderungen des Straßenverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
<u>neu:</u>			
Anna-Louisa-Karsch-Ring			ohne
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dechant-Pietz-Straße			GFW-Anl.
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Giséle-Freund-Straße			ohne
Hans-Niermann-Ring			ohne
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne
Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
bisher:			
Hohe Lucht		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Hohe Lucht			ohne
bisher:			
Im Coesfeld		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			

...



Straße aus Reinigungsverzeichnis streichen			
bisher:			
Alter Neuenkirchener Weg	einschließlich Stichweg zur Frankenburgstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Egon-Senger-Straße			ohne
ab 2015:			
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Harkortstraße			ohne
ab 2015:			
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Braomweg			GFW-Anlieger
ab 2015:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstr. ohne Stichstr. zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen		GFW-Anlieger
bisher:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-68	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-86		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Haus-Nr. 29-97	14-täglich	GW.-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29 – 97		GFW-Anlieger

...



bisher:			
Heinrich-Duhme-Straße			ohne
ab 2015:			
Heinrich-Duhme-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Nikolaus-Gross-Straße			ohne
ab 2015:			
Nikolaus-Gross-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Str. bis 130 m südlich Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	von 120 m südlich Surenburgstraße bis 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststr. ca. 200 m Richtung Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw. 120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Haus-Nr. 131	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide		ohne
ab 2015:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechts-seitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

Erläuterungen zu den Änderungen:

Egon-Senger-Straße und Harkortstraße sind neu ausgebaut worden. Sie sind Sackgassen im Gewerbegebiet, deshalb reicht die 14-tägliche Reinigung und eingeschränkte Winterwartung.

Nielandstraße ab Lindvenweg wird nicht gereinigt, stand falsch im Straßenverzeichnis.

Stichweg Alter Neuenkirchener Weg wurde lt. Kulturausschuss-Beschluss vom 27.03.2014 umbenannt in Bonsestraße.

Catenhorner Straße, Alemannenalle und Aloysiusstraße sind rein redaktionelle Änderungen.

Anlieger des Braomweges haben den Antrag auf Anliegerreinigung zurückgezogen.

Heinrich-Duhme-Straße und Nikolaus-Gross-Straße sind in 2014 ausgebaut worden zur Spielstraße.

...



Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Die im Jahre 2015 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 784.420 €.

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.

Gebührenkalkulation:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2015** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	252.000	1,0	252.000
wöchentliche Reinigung	175.000	1,2	210.000
zweimalige Reinigung pro Woche	7.400	2,2	16.280
		Kehrlängenanteile	478.280

...



Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	784.420
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 200.579
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 82.218
Durch Anteile zu decken:	501.623

Die Kosten je Anteil betragen somit:	501.623	€
	478.280	Anteile
	1,05	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,37 €,
bei wöchentlicher Reinigung	0,57 €,
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,14 €.

Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	1,05	€
	Fremdreinigung			0,37	€
				1,42	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	1,26	€
	Fremdreinigung			0,57	€
				1,83	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	2,31	€
	Fremdreinigung			1,14	€
				3,45	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			82.112	€
	gebührenpflichtige Länge			3.050	m
	Gebühr je m			26,93	€
	Gebühr je Reinigung			4,49	€/m

Es wird vorgeschlagen keine Änderung die Straßenreinigungsgebühren vorzunehmen.

24.11.2014

Heinz Freckmann
Kfm. Leitung



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am Dezember 20... die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.



**Änderungen in der Anlage
Zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008**

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Win- terwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. ein- geschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnrei- nigung incl. Winterwar- tung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
<u>neu:</u>			
Anna-Louisa-Karsch-Ring			ohne
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dechant-Pietz-Straße			GFW-Anl.
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Giséle-Freund-Straße			ohne
Hans-Niermann-Ring			ohne
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne
Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
<u>Änderungen:</u>			
<u>bisher:</u>			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
<u>ab 2015:</u>			
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
<u>bisher:</u>			
Hohe Lucht		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
<u>ab 2015:</u>			
Hohe Lucht			ohne
<u>bisher:</u>			
Im Coesfeld		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
<u>ab 2015:</u>			

...



Straße aus Reinigungsverzeichnis streichen			
bisher:			
Alter Neuenkirchener Weg	einschließlich Stichweg zur Frankenburgstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2015:			
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Egon-Senger-Straße			ohne
ab 2015:			
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Harkortstraße			ohne
ab 2015:			
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Braomweg			GFW-Anlieger
ab 2015:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstr. ohne Stichstr. zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen zu Haus-Nr. 47-55, 57-65, 67-69		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen		GFW-Anlieger
bisher:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-68	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29-31, 34-46, 50-62, 66-86		GFW-Anlieger
ab 2015:			
Alemannenallee	ohne Stichwege Haus-Nr. 29-97	14-täglich	GW.-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Haus-Nr. 29 - 97		GFW-Anlieger
bisher:			
Heinrich-Duhme-Straße			ohne
ab 2015:			
Heinrich-Duhme-Straße			GFW-Anlieger

...



bisher:			
Nikolaus-Gross-Straße			ohne
ab 2015:			
Nikolaus-Gross-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Str. bis 130 m südlich Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	von 120 m südlich Surenburgstraße bis 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststr. ca. 200 m Richtung Surenburgstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2015:			
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw. 120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststr.		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Haus-Nr. 131	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide		ohne
ab 2015:			
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR